

Pa. 7. 2.

EDICT,
 Vermöge dessen
In Sr. Königl. Majestät
 Sämtlichen Landen
Die Werbungen
 von nun an cessiren sollen.

Sub Dato Berlin den 26. Februarii 1721.

B E R L I N

Gedruckt bey Christoph Süßmilch/ Königl. Preuß. Hof-Buchdr.

Wir **Friderich**
Wilhelm / von **Göt-**
tes Gnaden / König in Preussen /

Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs
Groß-Lämmerer und Churfürst, Souverainer Prinz von
Oranien / Neufchatel und Vallengin, in Geldern / zu
Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern /
der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schles-
sien zu Crossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu
Halberstadt / Minden / Lamin / Wenden / Schwerin / Ra-
keburg und Mörs / Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der
Mark / Ravensberg / Hohenstein / Zedlenburg / Schwerin /
Lingen / Bühren und Lehdam / Marquis zu der Behre
und Blifingen / Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock /
Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / 2c. 2c.
Ich nun kund und sügen hiermit zu wissen; Daß / ob
Wir zwar in Gnaden bedacht sind / Unsere / zum Schirm
und Schutz der von dem Höchsten Uns anvertraueten Kö-
nigreich / Provintzien und Unterthanen / auf den Weinen
habende Armée und Regimente, stets in tüchtigen und
completten Stand zu setzen / und darin zu erhalten / Wir
dennoch Unsere Landes-väterliche Liebe und Vorsorge bey
denen eine Zeit hero eingekommenen vielen Klagten / billig
dahin gerichtet seyn lassen / wie die Recrutirung gemeld-
ter Unserer Regimente auf solche Art in auswärtigen
Landen geschehen könne / daß dieselbe conserviret / hinge-
gen auch Unser Land nicht beschweret / vielmehr die Unter-
thanen in ihrem Gewerbe und Berrichtungen ruhig gelas-
sen / die hie und da etwa Ausgetretene dadurch wieder
herein gezogen / und andere Frembde nicht abgehalten wer-
den mögen / hinein zu kommen / und sich darinnen bey dem
Genuß der ihnen versprochenen Freyheiten und Beneficien
bestmöglichster massen zu etabliren und anzusetzen.

Zu

Zu diesem Zweck nun zu gelangen/ haben Wir hierdurch
und Krafft dieses setzen/ befehlen und ordnen wollen/ daß

I.

Von nun an die Werbungen in Unserm Königreich/ sämtlichen Provintzien und Landen/ gänzlich cessiren und aufgehoben seyn sollen/ dergestalt/ daß kein Regiment, Commandeur, oder anderer Officirer noch Gemeiner/ wer der auch sey/ sich zu unterstehen/ unter einigerley Prätext, es geschehe solches directe oder per indirectum, Werbungen anzustellen/ oder zu veranlassen/ als worüber Wir gedachte Unsere Commandeurs mit absonderlichen Ordres versehen lassen/ so/ daß diesem mit aller Exa-ctitude nachgelebet werden wird und muß. Gestalt dann

II.

Keiner von Unsern Officirern sich unternehmen soll/ auch den schlechtesten Kerl vor sein Haupt zu cassiren/ sondern es ist derselbe schuldig/ dem commandirenden Obristen es vorhero anzuzeigen/ und dessen Genehmhaltung dar-über einzuholen. Damit auch

III.

Die etwa auszurangirende und dimittirte Leute im Lande beyhalten und conserviret werden mögen/ so bleibet es bey dem dieserwegen unterm 14ten dieses publicirten Patent, daß nemlich dieselbe jedesmahl an die Collegia von Commissariaten und Domainen-Sammern zu sende/ um vor ihre Unterbringung zu sorgen/ der Vasallen und Edelleute Unterthanen aber seynd in solchen Fällen an die Eigenthümer abzugeben/ welche dann ebenmäßig sie zu conserviren und anzusetzen haben. Hingegen lassen Wir

IV.

allergnädigst geschehen/ und wollen/ daß wann sich Leute/ so nicht etwa bereits zum Anbau des Landes/ zu Beforderung des Commercii, und in denen Städten sich gesetzt/ oder sich darzu brauchen lassen/ ob sie schon das Bürger-Necht noch nicht erworben haben/ freywillig und ohne Liff zu engagiren bereit seyn/ denenselben von dem Commandeur des Regiments ein proportionirtes Handgeld bis zu 30. Thlr. gereicht werden möge und solle. Bürden auch

V. sich

sich Leute von auswerts melden/ so Verlangen trügen/ in
 Lande zu kommen/ sollen Unsere Commissariats-Collegia
 hierdurch authorisiret seyn/ ihnen darzu Pässe zu geben/ wel-
 che Unsere Regimenter nicht anders/ als wenn sie von Uns
 selbst wären ertheilet worden/ respectiren/ und von denen-
 selben keine wegnehmen sollen.

Und gleichwie Wir nun über dieses Unser Edict auf das
 genaueste/ und mit aller Rigueur gehalten/ und dagegen von
 keinem contraveniret wissen wollen; Also versehen Wir
 Uns zu sämtlichen Unseren getreuen Unterthanen und Va-
 fallen/ sie werden Unsere vor sie habende allergnädigste
 Sorgfalt und Gnade/ indem das Land auch so gar von al-
 ten Geld-Beytrag zur nöthigen Werbung in auswärtigen
 Landen/ gänzlich verschonet bleibet/ erkennen/ und mit so viel
 mehreren Eysser sich angelegen seyn lassen/ die etwa hie und
 da fehlende Unterthanen und Leute wieder herbey zu schaf-
 fen. Wornach sich also sämtliche Unsere Collegia, hier
 und in Unsern übrigen Provintzien/ auch sonst Jedermän-
 niglich allergehorsamst zu achten/ und soll dieses Edict nicht
 allein in denen Kirchen von denen Sankeln abgelesen/ son-
 dern auch gewöhnlicher Art nach überall affigiret und zu je-
 dermans Wissenschaft gebracht werden. Des zu Urkundt
 haben Wir dieses Edict Eigenhändig unterschrieben/ und
 mit Unserem Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und
 gegeben Berlin/ den 26. Februarii 1721.

Er. Wilhelm.



E. v. Hatzsch.

Kg 2908

40

(II.)

ULB Halle 3
001 952 994



56



Handwritten signature or initials in blue ink.



EDICT,

Vermöge dessen

Königl. Majestät

tllichen Sanden

Serbungen

an cesfiren sollen.

Berlin den 26. Februarii 1721.

B E R L I N

h Süßmiltch/ Königl. Preuß. Hof-Buchdr.

